

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gem. §§ 20 Abs. 5, 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 01.11.2023 (GVBl. I S. 456, 472) am 14. Mai 2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang
„Evangelische Theologie“
mit dem Abschluss M.Th.
an der Philipps-Universität Marburg
vom 14. Mai 2024**

§ 1

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Evangelische Theologie“ werden gemäß § 20 Abs. 5 HessHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs „Evangelische Theologie“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht in einem Semester entfällt, falls sich der bzw. die Studierende bis Vorlesungsbeginn exmatrikuliert. Die Zahlungspflicht in einem Semester verringert sich auf 20%, falls sich der bzw. die Studierende innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn exmatrikuliert. Bereits gezahlte Gebühren sind in diesen Fällen vollständig bzw. anteilig zurückzuerstatten.

(3) Ungeachtet dieser Satzung können für die Studierenden weitere Kosten (z. B. Semesterbeitrag, Unterbringung, Verpflegung) anfallen.

(4) Im Fall der Beurlaubung der oder des Studierenden ist nur der Semesterbeitrag, jedoch nicht die Gebühr gemäß dieser Satzung zu entrichten. Die Studierenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme des Studiums nicht garantiert werden kann. Auf § 7 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ wird verwiesen.

§ 3

(1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt und mit Versendung des Zulassungsbescheids verbindlich.

(2) Der Gebührensatz für den Studiengang beträgt 1.200 € pro Semester.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ entsteht mit der Zulassung zum Studiengang. Die jeweils aktuellen Gebühren sind innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist zu entrichten. Sowohl die Einschreibung in den Studiengang als auch die Rückmeldung zum Studiengang erfolgen erst nach Eingang des jeweils festgesetzten Gebührensatzes.

(4) Es ist möglich, einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Gebühr auf Antrag ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen geboten erscheint.

§ 4

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ der Philipps-Universität Marburg vom 27. März 2018 außer Kraft.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Evangelische Theologie“ ab dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Gebührensatzung vom 27. März 2018 bis zum Sommersemester 2027 beenden.

Marburg, den 17.05.2024

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident der Philipps-Universität Marburg